

VersicherungsJournal

Der tägliche* Informationsdienst für die Versicherungsbranche.
Kompetent. Unabhängig. Kostenlos.

Versicherungen vom 13.8.2008

Wenn die Unterstützungskasse Insolvenz anmeldet

Bei der Insolvenz einer Unterstützungskasse gibt es für den Versicherten und seinen Arbeitgeber kein [Aussonderungsrecht](#), mit dem Ansprüche gegen den Rückversicherer geltend gemacht werden könnten. Eine dort abgeschlossene Lebensversicherung gehört zur Insolvenzmasse.

Dies hat das Landgericht Düsseldorf in einem Urteil vom 2. Juli 2008 festgestellt (Az.: 7 O 212/06).

Absicherung durch Lebensversicherung

Diesem lag die Klage eines Unternehmens zugrunde, das bei einer überbetrieblichen Unterstützungskasse zur betrieblichen Altersvorsorge Mitglied geworden war und für seinen Geschäftsführer einen Vertrag zur Altersvorsorge abgeschlossen hatte.

Die Beiträge dafür sollten durch Gehaltsumwandlung finanziert werden. Gleichzeitig wurde dem Arbeitnehmer eine Versorgungszusage erteilt.

Zur Rückversicherung schloss die Unterstützungskasse bei der [Clerical Medical Investment Group Ltd](#) eine Lebensversicherung ab. Versicherungsnehmerin war die Unterstützungskasse, versicherte Person der Geschäftsführer des klagenden Unternehmens.

Dieses zahlte insgesamt 64.371,61 Euro für die Mitgliedschaft und den Abschluss der Lebensversicherung an die Unterstützungskasse. Der Betrag stammte aus der Auflösung der gesetzlichen Rentenanwartschaften, die für den Geschäftsführer mit den Arbeitgeberanteilen erbracht worden waren.

Ende der Zahlungen

Als Gegenleistung wurde dem Versicherten 2003 zugesichert, dass er mit 65 Jahren eine einmalige Kapitalzahlung von 80.771 Euro bekommen würde.

Daraus wurde aber nichts, denn 2006 stellte die Unterstützungskasse alle Zahlungen an Clerical Medical ein und meldete Insolvenz an.

Das klagende Unternehmen war der Ansicht, dass es in Bezug auf die Lebensversicherung ein Aussonderungsrecht aus der Insolvenzmasse nach [§ 47 InsO](#) hätte. Diese Auffassung teilte das Gericht nicht.

Kein Vertrag zu Gunsten Dritter

Es kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Lebensversicherung nicht um einen Vertrag zu Gunsten Dritter gehandelt habe. Die Klägerin werde in dem Vertrag mit keinem Wort erwähnt.

Auch der versicherte Geschäftsführer könne keine Ansprüche geltend machen, obwohl er als Versicherter und Bezugsberechtigter angeführt wird. Es sei davon auszugehen, dass er nicht unmittelbar berechtigt sein sollte, die Leistung aus dem Versicherungsvertrag zu fordern.

Das gehe aus den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen und den von der Unterstützungskasse abgegebenen Erklärungen hervor. Danach sei eindeutig, dass ausschließlich die Kasse Antragsteller, Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Leistungsberechtigte sei.

Eindeutige Verwendung

In der Versorgungszusage der Unterstützungskasse gegenüber dem Unternehmen sei nicht festgehalten worden, dass dies über eine Lebensversicherung finanziert werde. Es sei vielmehr eindeutig, dass die Lebensversicherung der Rückversicherung der Leistungsverpflichtungen dienen sollte, welche die Kasse übernommen hatte.

Die Unterstützungskasse hätte zudem das Recht gehabt, statt des versicherten Geschäftsführers einen anderen Bezugsberechtigten einzusetzen. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung gehöre grundsätzlich zum Vermögen des Versicherungsnehmers und sei deshalb nicht insolvenzfest.

Auch ein Treuhandverhältnis zwischen dem klagenden Unternehmen und der Unterstützungskasse konnte das Gericht nicht erkennen. Wenn dieses überhaupt bestanden hätte, sei es mit der Einstellung der Zahlungen an Clerical Medical beendet worden.

Allenfalls habe die Klägerin einen schuldrechtlichen Verschaffungsanspruch an die Beklagte, dies berechtige aber nicht zur Aussonderung.

Keine Insolvenzversicherung

Ferner spielt es aus Sicht des Gerichts keine Rolle, dass die Beiträge des Unternehmens durch Gehaltsumwandlung bei den Einkünften ihres Arbeitnehmers entstanden sind – dies sei dem Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmen und seinem Geschäftsführer zuzurechnen.

Auch die Insolvenzversicherung durch den [Pensions-Sicherungs-Verein](#) greife hier nicht – sie leistet nur bei der Insolvenz des Arbeitgebers.

Unberührt davon, dass das klagende Unternehmen möglicherweise nicht oder nur wenig aus der Insolvenzmasse erhält, bleiben seine Verpflichtungen aus der Versorgungszusage gegenüber seinem Arbeitnehmer natürlich bestehen.

[Susanne Görsdorf-Kegel](#)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zur Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

URL: www.VersicherungsJournal.de/mehr.php?Nummer=97328